

## Hausarbeit

### Sachverhalt

Im Staat Amadia – einem Inselstaat mitten im Atlantischen Ozean – ist im Rahmen eines Militärputsches im März 2022 eine autoritäre Militärregierung an die Macht gekommen, die oppositionelle Kräfte in menschenrechtlich nicht hinnehmbarer Weise bekämpft. Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen zu Amadia und hatte vor dem Putsch einige bilaterale völkerrechtliche Verträge mit Amadia völkerrechtlich wirksam abgeschlossen. Hierzu zählen auch völkerrechtliche Verträge, die einer Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften im Wege eines Vertragsgesetzes (auch als Zustimmungsgesetz- oder Transformationsgesetz bezeichnet) bedurften. Entsprechende Vertragsgesetze wurden verabschiedet und traten in Kraft. Vielen Mitgliedern des Bundestages ist dieses völkervertragliche Beziehungsgeflecht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Amadia nunmehr ein Dorn im Auge. Die Kündigung etwaiger – insbesondere bilateraler – völkerrechtlicher Verträge der Bundesrepublik mit Amadia, die auch nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ohne Weiteres möglich wäre, wird politisch innerhalb und außerhalb des Parlaments heiß diskutiert.

Bundeskanzlerin X, zugleich Vorsitzende der F-Partei, ist angesichts der Entwicklungen in Amadia erschüttert. Da sich Amadia allerdings bisher in vielen Dingen als verlässlicher Partner Deutschlands auf dem völkerrechtlichen Parkett erwiesen hat, möchte die Bundeskanzlerin X zunächst vorsichtig agieren. Dies sieht die Koalitionspartnerin der F-Partei – die P-Partei – grundsätzlich ähnlich. Insofern herrscht in der Koalition und der Bundesregierung zunächst Einigkeit bezüglich des weiteren Vorgehens: Einen radikalen Schnitt in den diplomatischen und völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Amadia soll es nicht geben. An den völkerrechtlichen Verträgen mit Amadia soll nicht gerüttelt werden.

In der Opposition kommt jedoch anlässlich des „Amadia-Gate“ großer Widerstand gegen die außenpolitische Linie der Bundesregierung auf. Es sei nicht hinnehmbar, dass Deutschland weiter an völkerrechtlichen Abkommen mit „Schurkenstaaten“ wie Amadia festhalte. Auch in der Bevölkerung wächst die Entrüstung darüber, dass man mit „outlaw states“ paktiere, was dem weiteren Oppositionskurs Aufschwung verleiht.

Im Bundestag formt sich angesichts des zögerlichen Regierungskurses in zunehmendem Maße die Überzeugung, dass jetzt die Stunde der Legislative gekommen sei. Man will sich der Kündigungsproblematik „grundsätzlicher“ annehmen. Es könne nicht sein, dass die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die vor ihrer Ratifikation durch den Bundespräsidenten die gesetzgebenden Körperschaften passieren müssten, in der Staatspraxis nicht in der Hand der Legislative liege.

Die Oppositionsfractionen M und N bringen daher eine gemeinsame Gesetzesvorlage („Gesetz zur Sicherstellung parlamentarischer Mitwirkung an der Kündigung völkerrechtlicher Verträge“ – „GSPM“) in den Bundestag ein. Diese wird anschließend mit Unterstützung zahlreicher Abgeordneter der Regierungsfractionen, die sich gerade auch aufgrund der Stimmungslage in der Wählerschaft dazu entschließen, von der Regierungslinie abzuweichen, nach ordnungsgemäßem Verfahren und mit der für ein einfaches Bundesgesetz erforderlichen Mehrheit vom Bundestag beschlossen. Auch der Bundesrat wird ordnungsgemäß beteiligt.

In § 3 Abs. 1 GSPM werden der Bundespräsident und die Bundesregierung verpflichtet, bilaterale Abkommen mit Nicht-EU-Staaten, die vor ihrer Ratifikation der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedurften, zu kündigen, so denn diese Staaten grundsätzlichen Anforderungen an demokratische Herrschaftsorganisation, Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit nicht genügen. Dem GSPM ist eine Anlage beigefügt, die detaillierte Maßstäbe zur Beurteilung der im Gesetz genannten Anforderungen im Hinblick auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit enthält. Die Verpflichtung zur Kündigung soll nach § 3 Abs. 3 GSPM auch im Falle tatbestandlich erfasster Staaten nur dann greifen, sofern und soweit eine Kündigung des betreffenden Vertrags völkerrechtlich möglich und zulässig ist. Hierdurch soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass das GSPM die Bundesrepublik nicht in einen Völkerrechtsbruch zwingt. Die Gesetzesbegründung erläutert zudem, warum das GSPM nur bilaterale völkerrechtliche Verträge erfasst: Multilaterale Vertragswerke sollen nicht destabilisiert und die Gefahr komplexer außenpolitischer Verwicklungen, die ein „Exit“ aus multilateralen Abkommen potentiell bedingen könnte, soll gebannt werden.

Die Bundesregierung unter der Führung von Bundeskanzlerin X hält die Regelungen des GSPM für unzulässig. Die Gestaltung der Außenpolitik der Bundesrepublik falle in den Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung, und die förmliche Vertretung der Bundesrepublik auf der internationalen Ebene obliege dem Bundespräsidenten. Bundestag und Bundesrat maßen sich mit dem GSPM an, in Bereiche hineinregieren zu können, die das Grundgesetz anderen Organen zuweise. Strategisch erfolgreich könne die Bundesrepublik auf dem völkerrechtlichen Parkett nur sein, wenn die Exekutive international über ein Höchstmaß an Flexibilität verfüge. Dies betreffe insbesondere die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die enorme Auswirkungen auf die Stellung der Bundesrepublik in der Welt haben könne. Diese Flexibilität wäre nicht mehr gegeben, wenn das Parlament konkrete Vorgaben zu der Kündigung von Verträgen machen könnte, die gegenüber der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten Bindungswirkung entfaltet. Dem entgegen Abgeordnete der Oppositionsfractionen, es wäre nicht hinnehmbar, dass die gesetzgebenden Körperschaften im Vorfeld der Ratifikation eines Vertrages beteiligt werden müssten, aber bei dessen Kündigung, die in ihren Konsequenzen mindestens genauso gravierend, wenn nicht gar gravierender sein könnte als dessen Abschluss, nicht mitreden dürften.

Bundespräsident T, der die Diskussionen und den bisherigen Gesetzgebungsprozess zum GSPM mit großem Interesse verfolgt hat, will sich nicht gegen den Gesetzgeber „auflehnen“; er ist bereit, das GSPM auszufertigen, was er auch wiederholt signalisiert. Das zuständige Aus-

wärtige Amt veranlasst bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes wie üblich die Erstellung der Urschrift des Gesetzes. Weder die Bundeskanzlerin X noch ein weiteres Mitglied der Bundesregierung, auch nicht der Bundesaußenminister K, sind indes unter welchen Umständen auch immer bereit, an einer Gegenzeichnung der Urschrift mitzuwirken. Das GSPM sei eklatant verfassungswidrig und man werde sicherlich nicht eine derartige Beschneidung exekutiver Handlungsspielräume goutieren. Es wäre ein fatales außenpolitisches Signal und würde zum Nachteil der Bundesrepublik gereichen, sollte das GSPM letzten Endes in Kraft treten.

Die Oppositionsfraktionen M und N, die die ursprüngliche Gesetzesvorlage eingebracht haben, möchten nach Karlsruhe ziehen. Die Bundesregierung dürfe die Gegenzeichnung nicht verweigern. Ihr stünde im Rahmen der Gegenzeichnung keinerlei Prüfungsrecht zu. Die Gegenzeichnung habe unverzüglich zu erfolgen.

In ihrem Antrag, den sie beim BVerfG formgerecht einreichen, machen die Bundestagsfraktionen M und N geltend, dass der Bundestag durch das Ausbleiben der Gegenzeichnung in seinen Rechten verletzt werde. Nicht ganz klar ist den Oppositionsfraktionen allerdings, wer überhaupt konkret für die Gegenzeichnung der Urschrift des GSPM zuständig wäre. Um auf der sicheren Seite zu sein, spielen sie insofern alle Varianten durch: Sie begehren daher die Feststellung, dass die Weigerung der Bundeskanzlerin X sowie des Bundesaußenministers K, das GSPM gemeinsam gegenzuzeichnen, gegen das Grundgesetz verstößt. Hilfsweise begehren sie die Feststellung, dass die Weigerung der Bundesregierung als solcher, äußerst hilfsweise, dass die Weigerung der Bundeskanzlerin X oder die des Bundesaußenministers K, das GSPM gegenzuzeichnen, gegen das Grundgesetz verstößt.

### Aufgabe

Werden die Oppositionsfraktionen M und N in Karlsruhe Erfolg haben? Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Fragestellungen, ggf. im Wege eines Hilfsgutachtens, ein.

### Bearbeitungsvermerk

Die Erfolgsaussichten eines etwaigen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen. Spezifische Grundrechtsverletzungen sind nicht zu prüfen. Unionsrecht ist nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass das Auswärtige Amt für die Veranlassung der Erstellung der Urschrift zuständig war. Der Staat Amadia ist fiktiv.

### Weitere Hinweise

#### Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert.

Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen. Auf diesem Deckblatt müssen Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre E-Mail-Adresse und der Name der Veranstaltung vermerkt sein. Des Weiteren soll auf dem Deckblatt die eigenhändig unterschriebene und datierte Erklärung aufgeführt sein, dass gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Für das einzulegende Deckblatt mit der Eigenständigkeitserklärung steht Ihnen auf **Ilias und den Lehrstuhlwebseiten eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

### Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf eine Länge von 65000 Zeichen nicht überschreiten.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand links sieben Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Unzulässig ist weiterhin das Auslassen von Leerzeichen nach Paragrafen- oder Artikel-Angaben, zwischen mehrteiligen Abkürzungen (z. B., i. e. S., i. S. d., ...) sowie zwischen Fußnotenzahl und Fußnotentext. Fußnoten sind als Sätze mit Punkten abzuschließen.

Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe des Autors/der Autorin und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen des Autors/der Autorin sowie die Fundstelle des Beitrags. Für die Erstellung des Literaturverzeichnisses können Sie sich am *Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II* der Studienfachberatung orientieren.

Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

### Abgabe der Hausarbeit

#### Druckversion

**Die Bearbeitung ist in gedruckter Form zu Beginn (bis 14.15 Uhr) der ersten Übungsstunde am Dienstag, den 18. Oktober 2022 bei Frau Prof. Dr. Paulina Starski oder Frau Prof. Dr. Silja**

**Vöneky abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.**

Alternativ ist eine postalische Einreichung möglich. In diesem Fall muss die Bearbeitung zur Fristwahrung spätestens am **18. Oktober 2022** zur Post gegeben werden (Anschrift: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 1: Europa- und Völkerrecht, 79085 Freiburg), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

Eine Abgabe der gedruckten Version ist ebenfalls an dem Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Paulina Starski im Zeitraum vom 10.–13. Oktober 2022 jeweils von 9:00–12:00 Uhr möglich.

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte/mehrfache Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

### **Elektronische Version**

**Zusätzlich** zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II auf **Ilias** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 18. Oktober 2022, 23:55 Uhr**, eine **elektronische Version** Ihrer Arbeit hoch (eine Datei im .doc, .odt oder vergleichbaren Format, **kein PDF**).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

### **Anmeldung für die Übung bei HISinOne**

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II als Veranstaltung zu belegen**.

**Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 15. September 2022 und endet am 7. November 2022!**

### **Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne**

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden**.

**Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15. September 2022 und endet am 18. Oktober 2022, 23:55 Uhr!**

#### **Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne**

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich**. Gem. §§ 4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online in **HISinOne** innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

**Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 1. Oktober 2022 und endet am 7. November 2022!**

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechsellende.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

#### **Hinweise des Prüfungsamts:**

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

1. die Übung bei HISinOne als *Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“)

**Frist: 15.09. bis 07.11.2022**

2. sich für die *Hausarbeit* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

**Frist: 15.09. bis 18.10.2022**

3. sich für die *1. Klausur* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

**Frist: 01.10. bis 07.11.2022**